

Satzung

mit Gebührenordnung für die Sonnberghalle Auggen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des kommunalen Abgabegesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 26. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten gilt für die Benutzung der Sonnberghalle Auggen. Die Gemeinde Auggen erhebt für die Benutzung der vorgenannten Einrichtung Benutzungsentgelte nach dieser Satzung.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Benutzungsentgelts für Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen kultureller Art der einheimischen Vereine und Auggener Einwohner werden folgende Mietsätze erhoben:

a. Hallenbereich inkl. Nutzung Foyer	450.—Euro
b. Mehrzweckraum (MZR) inkl. Nutzung Foyer	250.—Euro
c. Hallenbereich und MZR inkl. Nutzung Foyer	650.—Euro
d. Besprechungsraum ohne Nutzung Foyer	100.—Euro
e. Foyer	200.—Euro
f. Küchenbereich inkl. Getränkeausgabe	150.—Euro
- (2) Für Veranstaltungen kultureller Art von auswärtigen Veranstaltern wird ein Zuschlag von 100 % auf die o.g. Mietsätze erhoben.
- (3) Für Sonderveranstaltungen werden entsprechende Mietsätze individuell durch den Gemeinderat beschlossen.
- (4) Kosten für zusätzliche Arbeiten durch den Hausmeister oder den Gemeindebauhof werden nach Zeitaufwand in der Höhe der jeweils festgesetzten Stundensätze erhoben.
- (5) Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser- und Abwasser, Müllgebühren, etc.) werden nach Verbrauch abgerechnet. Die Sätze werden jährlich (bei Bedarf) nach den aktuellen Gebührenkosten festgesetzt.
- (6) Im Rahmen der Vereinsförderung erhalten die örtlichen Vereine, für ihre Jahresfeier oder ihr Jahreskonzert, auf schriftlichen Antrag eine mietfreie Veranstaltung im Hallenbereich pro Kalenderjahr. Die Nebenkosten sind immer vom jeweiligen Verein zu tragen. Benutzungsverträge sind mit der Gemeinde, auch im Hinblick auf die Nebenkosten und sonstigen Regelungen, abzuschließen.
- (7) Die Gemeinde kann bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 50 % des Benutzungsentgeltes verlangen.

§ 4

Höhe des Benutzungsentgelts für den laufenden Sportbetrieb

- (1) Für den laufenden Sportbetrieb der einheimischen Vereine wird keine Miete erhoben. Die anfallenden Mietkosten werden als innere Verrechnung – Vereinsförderung gebucht.
- (2) Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser- und Abwasser, Müllgebühren, Reinigung, etc.) werden anteilig von den Vereinen erhoben. Die Nebenkosten für den Jugendsport werden als innere Verrechnung – Vereinsförderung gebucht. Folgende Stundensätze werden für einheimische Vereine erhoben:
 - a. Hallenbereich je Stunde 3,00 Euro
 - b. Mehrzweckraum je Stunde 1,50 Euro
- (3) Der laufende Vereinssport wird unter Vorbehalt genehmigt, sollte eine kulturelle oder kommerzielle Veranstaltung an einem dieser Tage durchgeführt werden können, so muss der laufende Vereinssport hierfür abgesagt werden.

§ 5

Feuerwache und Sicherheitsdienste

Feuerwache, DRK-Helfer und Sicherheitsdienst sind nach den jeweiligen Kostenregelungen für die Inanspruchnahme direkt vom Veranstalter zu entschädigen.

§ 6

Sonstige Regelungen

- (1) Ist für eine Veranstaltung die Ausstattung mit Tischen, Stühlen, Dekorationen, Bewirtschaftungsgegenstände usw. erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister die Art und den Zeitpunkt des Ein- und Ausräumens abzustimmen. Die Durchführung obliegt dem Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Ausstattungsgegenstände gereinigt zu übergeben. Die Reinigung ist nach Anweisung des Hausmeisters durchzuführen. Werden die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gereinigt, so kann die Gemeinde gegen entsprechenden Kostenersatz Dritte damit beauftragen oder mit eigenem Personal durchführen.
- (2) Das Anbringen von Dekoration und zusätzlichen Aufbauten in den Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Augen. Hierbei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Für eventuelle Schäden ist der Veranstalter verantwortlich und schadensersatzpflichtig. Dekorationsgegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material sein. Schrauben, Nägel und Haken dürfen nicht eingeschlagen werden. Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in Absprache in dem Gebäude angebracht hat, sind von ihm nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen ist auf Kosten des Veranstalters ein Ordnungsdienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nach Maßgabe der Versammlungsstättenverordnung einzurichten. Der Ordnungsdienst hat sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Halle für Ordnung zu sorgen. Die Einrichtung des Ordnungsdienstes erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Augen. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als

solche erkennbar sein. Je nach Veranstaltung kann die Gemeinde verlangen, dass geschultes Sicherheitspersonal eingesetzt wird.

- (4) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die Brandsicherheitswache ist ggf. vom Veranstalter zu entschädigen.
- (5) Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen zusätzliche Pflichten, die sich ergeben aus:
 - a. Versammlungsstättenverordnung (brandschutz-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtliche Erfordernisse; hier insbesondere Einhaltung der Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne),
 - b. Jugendschutzgesetz,
 - c. Unfallverhütungsvorschriften,
 - d. Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen
 - e. Steuerrechtlichen Regelungen
- (6) Die Bedienung der Kleiderablage und die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt dem Veranstalter. Die Garberobe ist von Besuchern an den vorhandenen Garderobenanlagen abzugeben.
- (7) Soweit die gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt, können bei Veranstaltungen Speisen und Getränke ausgegeben werden. Das Getränkeangebot hat mindestens ein alkoholfreies Getränk zu enthalten, das bei gleicher Menge billiger ist als das billigste alkoholhaltige Getränk. Soweit Lieferverträge zwischen der Gemeinde und Getränkelieferanten bestehen, hat der Veranstalter diese einzuhalten. Die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegflaschen und Getränkedosen ist nicht erlaubt. Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr, Pfandflaschen und Gläsern bzw. Mehrwegtrinkbehältern abgegeben werden. Zulässig ist die Abgabe von Speisen in Papierservietten.

§ 7

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechend oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auggen, 27. Oktober 2010



Fritz Deutschmann
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Sonnberghalle Auggen

§ 1

Verwaltung der Halle

- (1) Die Verwaltung der Sonnberghalle und deren Einrichtungen untersteht der Gemeinde Auggen.
- (2) Zur unmittelbaren Überwachung und zur Beaufsichtigung des gesamten Gebäudes, ist ein Hausmeister bzw. eine verantwortliche Person bestellt.
- (3) Die von der Gemeinde Auggen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Halle ist vor und nach der Veranstaltung zu übergeben. Beanstandungen sind in einem Übernahmeprotokoll aufzunehmen.
- (5) Der Außenbereich ist während der Veranstaltung zu überwachen und nach der Veranstaltung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu übergeben.
- (6) Bei Veranstaltungen wird vom Vermieter auf Kosten des Mieters ein Kontroll- und Aufsichtsdienst (Hausmeister) eingerichtet.

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinde Auggen stellt die Sonnberghalle zur sportlichen und sonstigen Nutzung für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) In den Veranstaltungsräumen der Sonnberghalle werden sportliche Veranstaltungen, Sportunterricht, Vereins- und Schulsport, Kongresse, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, politische und religiöse Veranstaltungen, Familienfeiern, Ausstellungen, Messen u.a.m. durchgeführt.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Auggen. Anträge auf Überlassung der Halle sind schriftlich einzureichen.
- (4) Beim Sportbetrieb sind nur Sportschuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, keine Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
Sportliche Übungsgruppen, die keine besonderen Leistungsgruppen sind und die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 10 Teilnehmer haben, können im Sinne der wirtschaftlichen Hallenbelegung von der Gemeinde Auggen von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sonnberghalle besteht nicht.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Überlassung der Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages.
- (2) Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist mit Ausnahme von Ausstellungen – nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Die Terminvormerkung allein ist für die Gemeinde nicht rechtsverbindlich.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostendeckung 50 % des Mietanteils für die vereinbarte Mietdauer, bei einem

späteren Rücktritt eine Ausfallentschädigung von 75 % zu entrichten. Dazu kommt der Einsatz der tatsächlich entstandenen vollen Kosten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, den für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Hallenteil zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.

(2) Der Gemeinde Auggen steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, ist dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

(3) Wichtige Gründe, welche die Gemeinde Auggen berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten sind gegeben wenn

- a) der Mieter gegen die Bestimmung des Mietvertrages verstößt,
- b) außergewöhnliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
- c) die Gemeinde Auggen das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
- d) die Gemeinde Auggen das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für welche sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Entschädigungsanspruch. In den Fällen Buchstaben b), c) und d) wird der Mieter von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit.

(4) Tritt infolge eines von der Gemeinde Auggen nicht zu vertretenden Umstandes dadurch eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, dass Einrichtungen der Halle (Heizung, Beleuchtung, usw.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der Mieter keinen Schadenersatzanspruch geltend machen.

Sofern die Beeinträchtigung bereits vor der Veranstaltung bekannt sind, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt wird er von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes befreit.

§ 5

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde Auggen geltend macht.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die eventuell notwendigen behördlichen Genehmigungen (Sperrzeit, Bewirtungserlaubnis, u.a.) rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, bei allen Veranstaltungen Weine und Sekte ausschließlich vom Winzerkeller Auggener Schäf oder von einem Auggener Erzeuger zu beziehen.

Für den Bezug von Bier, Spirituosen und Alkoholfreien Getränken besteht kein Belieferungsvertrag.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan Sitzplätze aufweist. Dies gilt auch, wenn sich durch Bühnenvergrößerung die Zahl der Sitzplätze gegenüber dem Bestuhlungsplan vermindert. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

(4) Zur Wahrnehmung dienstlicher Belange sind vom Veranstalter Karten für die üblichen Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Auf allen Werbedrucksachen ist der Veranstalter anzugeben.

(6) Es ist verboten die an der Halle angrenzenden öffentlichen Sportflächen wie Fußball-, Trainings- und Volleyballplatz zu betreten und Kinder bzw. Jugendliche spielen zu lassen. Die öffentlichen Flächen sind ausdrücklich nicht vermietet.

Zu widerhandlungen werden mit einem Bußgeld von bis zu 500.— Euro geahndet.

Vor Rückgabe der Halle hat sich der Mieter vom ordnungsgemäßen Zustand der Parkflächen und der angrenzenden Sportanlagen zu überzeugen.

(7) Die jeweils gültigen Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts sind strengstens zu beachten.

(8) Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Halle genommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 7

Programm und Ablauf der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter muss rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung der Gemeinde Auggen vorlegen. Falls das Programm oder einzelne Programmpunkte aus schwerwiegenden sachlichen Gründen, welche der Gemeinde Auggen bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein konnten, beanstandet werden und der Veranstalter nicht bereit ist, das Programm zu ändern, kann vom Vertrag zurückgetreten werden, ohne dass dadurch Ansprüche an die Gemeinde Auggen geltend gemacht werden können.

(2) Den Ablauf der Veranstaltung soll der Veranstalter mit der Gemeinde Auggen vorbesprechen.

(3) Die Öffnung der Halle erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Sobald die letzten Veranstaltungsbesucher die Sonnberghalle verlassen haben, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veranstaltungsende, sind alle Zugänge zur Halle zu schließen.

(4) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.

(5) Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

(6) Zur Vermeidung von Ruhestörungen bei der angrenzenden Wohnbebauung durch Lärm von außerhalb der Halle spielende Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich der Mieter für entsprechende Ruhe zu sorgen bzw. dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen sich ab 22.00 Uhr in der Halle aufhalten.

§ 8

Technische Einrichtungen

- (1) Für die Einrichtung der Sonnberghalle sind die Bestuhlungs- und Betischungspläne bzw. die besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Auggen und dem Mieter maßgebend.
- (2) Die Bedienung der technischen Anlagen, obliegt grundsätzlich der Gemeinde Auggen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Übergabe/Rückgabe der Halle sowie der Schlüssel müssen unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgen.

§ 9

Zutritt zur Sonnberghalle

Der Mieter erhält vom Hausmeister die notwendigen Schlüssel. Es ist dem Mieter untersagt, irgendwelche der ihm überlassenen Schlüssel nachfertigen zu lassen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann der Vermieter auf Kosten des Mieters eine neue Schließanlage einbauen lassen.

Der Zutritt zu anderen als den gemieteten Räumen ist nicht erlaubt.

Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

§ 10

Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Auggen gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Die vom Veranstalter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde Auggen auf Kosten des Veranstalters behoben.

(3) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen der für diese Veranstaltung ergehenden besonderen polizeilichen Vorschriften; hierdurch entstehende Kosten können dem Vermieter gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden. Der Veranstalter haftet für alle durch ihn selbst, seine Bevollmächtigten, Gehilfen oder Besucher oder aus sonstigen Gründen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Schäden, die dem Vermieter oder einem Veranstaltungsbesucher entstehen.

(4) Soweit die Gemeinde Auggen von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Mieter die Ersatzpflicht. Die der Gemeinde Auggen durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden entstehenden Kosten hat der Mieter der Gemeinde Auggen zurückzuerstatten. Der Mieter kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder sonstige Vorkehrungen der Gemeinde Auggen hätte vermieden werden können.

(5) Der Mieter hat der Gemeinde Auggen vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen, dass er gegen Schadenersatzansprüche im Umfang der von ihm nach den bestehenden Bestimmungen zu tragenden Haftpflicht ausreichend versichert ist. Die Ersatzleistungssummen der Versicherung sind in der Regel festzusetzen auf

Euro	25.000,00 für Vermögensschäden
Euro	250.000,00 für Sachschäden
Euro	1.000.000,00 für Personenschäden.

Der Versicherungsschutz muss Mietsachschäden beinhalten.

Die Gemeinde Auggen kann je nach Risiko höhere Versicherungen verlangen oder niedrigere Beiträge zulassen.

(6) Der Benutzer stellt die Gemeinde Auggen von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Auggen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Auggen und deren Beauftragte.

(7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Auggen als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(8) Für sämtliche eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Auggen keine Verantwortung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

§ 11

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde Auggen zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Auggen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12

Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde Auggen kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Auggen, Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Auggen jeweils zuständige Gericht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Inbetriebnahme der Sonnberghalle Auggen in Kraft.

Auggen, 27. Oktober 2010



Fritz Deutschmann
Bürgermeister